

43° de wijzigingen van de artikelen 40, 42, 44, 46, 51, 58, 59, 65 en 66 van de statuten van de maatschappij van onderlinge bijstand « Ziekteverzekering V.E.V. » (508/02), gevestigd te Antwerpen, evenals de wijzigingen van de bijdragen geïnd door voornoemde maatschappij van onderlinge bijstand, beslist door de Algemene Vergadering van 29 oktober 1993;

44° de wijzigingen van de bijdragen geïnd door het ziekenfonds « Ziekenfonds De Famille/Mutualité La Famille » (513), gevestigd te Brussel, beslist door de Raad van Bestuur op 18 oktober 1993;

45° de wijzigingen van de bijdragen geïnd door het ziekenfonds « Mutualité libre du Brabant wallon et de Vilvoorde » (521), gevestigd te Limal, beslist door de Raad van Bestuur op 4 oktober 1993;

46° de wijzigingen van de artikelen 100, 101 en 104 van de statuten van het ziekenfonds « Mutualité libre du Hainaut » (522), gevestigd te Bergen, evenals de wijzigingen van de bijdragen geïnd door voornoemd ziekenfonds, beslist door de Algemene Vergadering van 27 november 1993 en de Raad van Bestuur op 28 oktober 1993;

47° de wijzigingen van artikel 34 van de statuten van de maatschappij van onderlinge bijstand « Unilever Voorzorgfonds/Fonds de Prévoyance Unilever » (700/03), gevestigd te Brussel, beslist door de Algemene Vergadering van 30 september 1993;

48° de wijzigingen van de bijdragen geïnd door de maatschappij van onderlinge bijstand « Ziekenfonds G+/Mutualité G+ » (700/11), gevestigd te Brussel, beslist door de Algemene Vergadering van 27 mei 1993;

49° de wijzigingen van de artikelen 1, 7, 8 en 9 van de statuten van de maatschappij van onderlinge bijstand « Nestlé Bedrijfsziekenfonds/Fonds Nestlé de Prévoyance » (700/12), gevestigd te Baasrode, evenals de wijzigingen van de bijdragen geïnd door voornoemde maatschappij van onderlinge bijstand, beslist door de Algemene Vergadering van 27 oktober 1993;

50° de wijzigingen van de artikelen 4, 9, 10 en 25 van de statuten van de maatschappij van onderlinge bijstand « Onderlinge Vrouwenhulp/L'Entraide féminine » (820/01), gevestigd te Brussel, beslist door de Algemene Vergadering van 9 december 1993;

51° de wijzigingen van de bijdragen geïnd door de maatschappij van onderlinge bijstand « Ziekenfonds voor hospitalisatiekosten/Mutuelle Entraide hospitalisation » (850/01), gevestigd te Brussel, beslist door de Raad van Bestuur op 19 oktober 1993.

43° les modifications des articles 40, 42, 44, 46, 51, 58, 59, 65 et 66 des statuts de la société mutualiste « Ziekteverzekering V.E.V. » (508/02), établie à Anvers, ainsi que les modifications des taux des cotisations perçues par ladite société mutualiste, décidées par l'assemblée générale le 29 octobre 1993;

44° les modifications des taux des cotisations perçues par la mutualité « Mutualité La Famille/Ziekenfonds De Famille » (513), établie à Bruxelles, décidées par le conseil d'administration le 18 octobre 1993;

45° les modifications des taux des cotisations perçues par la mutualité « Mutualité libre du Brabant wallon et de Vilvoorde » (521), établie à Limal, décidées par le conseil d'administration le 4 octobre 1993;

46° les modifications des articles 100, 101 et 104 des statuts de la mutualité « Mutualité libre du Hainaut » (522), établie à Mons, ainsi que les modifications des taux des cotisations perçues par ladite mutualité, décidées par l'assemblée générale le 27 novembre 1993 et par le conseil d'administration le 28 octobre 1993;

47° les modifications de l'article 34 des statuts de la société mutualiste « Fonds de Prévoyance Unilever/Unilever Voorzorgfonds » (700/03), établie à Bruxelles, décidées par l'assemblée générale le 30 septembre 1993;

48° les modifications des taux des cotisations perçues par la société mutualiste « Mutualité G+/Ziekenfonds G+ » (700/11), établie à Bruxelles, décidées par l'assemblée générale le 27 mai 1993;

49° les modifications des articles 1^{er}, 7, 8 et 9 des statuts de la société mutualiste « Fonds Nestlé de Prévoyance/Nestlé Bedrijfsziekenfonds » (700/12), établie à Baasrode, ainsi que les modifications des taux des cotisations perçues par ladite société mutualiste, décidées par l'assemblée générale le 27 octobre 1993;

50° les modifications des articles 4, 9, 10 et 25 des statuts de la société mutualiste « L'Entraide féminine/Onderlinge Vrouwenhulp » (820/01), établie à Bruxelles, décidées par l'assemblée générale le 9 décembre 1993;

51° les modifications des taux des cotisations perçues par la société mutualiste « Mutuelle Entraide hospitalisation/Ziekenfonds voor hospitalisatiekosten » (850/01), établie à Bruxelles, décidées par le conseil d'administration le 19 octobre 1993.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN EN AMBTENARENZAKEN

Officiële Duitse versie van de omzendbrief van 27 januari 1994 betreffende de inschrijving van de onderdanen van Lid-Staten van de Europese Unie als kiezers voor de verkiezing van het Europees Parlement (verschenen in het *Belgisch Staatsblad* van 3 februari 1994, blz. 2293 tot 2302).

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR ET DE LA FONCTION PUBLIQUE

Version officielle en langue allemande de la circulaire ministérielle du 27 janvier 1994 relative à l'inscription des ressortissants d'États membres de l'Union européenne comme électeurs pour l'élection du Parlement européen (parue au *Moniteur belge* du 3 février 1994, pp. 2293 à 2302).

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Rundschreiben vom 27. Januar 1994 über die Eintragung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Wähler für die Wahl des Europäischen Parlaments

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information:

an die Herren Provinzgouverneure
an die Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, so wie er durch Titel II des Vertrages über die Europäische Union (Maastrichter Vertrag) abgeändert worden ist, garantiert den Bürgern der Union in Artikel 8.B § 2 das Wahl- und Wählbarkeitsrecht im Mitgliedstaat ihres Wohnortes unter den Bedingungen, die für Staatsangehörige des betreffenden Staates gelten, und verfügt, daß der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Modalitäten der Wahrnehmung dieser Rechte vor dem 31. Dezember 1993 festlegt.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Ministerrat der Europäischen Union am 6. Dezember 1993 eine Richtlinie zur Festlegung dieser Modalitäten erlassen (Richtlinie EG/109/93 vom 6. Dezember 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1993).

Die belgische Regierung hat einem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 zugestimmt (Beratung des Ministerrats vom 24. Dezember 1993), um die Bestimmungen dieser Richtlinie in die belgische Wahlgesetzgebung umzusetzen. Dieser Gesetzentwurf wird in kürzester Frist dem Parlament vorgelegt werden. Die in Belgien ansässigen nichtbelgischen Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen jedoch über eine ausreichende Frist verfügen, um bei den belgischen Gemeinden einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste einzureichen, die im Hinblick auf die Wahl für das Europäische Parlament vom 12. Juni 1994 bereits am 1. April 1994 abgeschlossen werden muß. Zweck des vorliegenden Rundschreibens ist es, das diesbezügliche Verfahren festzulegen.

GRUNDSÄTZE DER RICHTLINIE VOM 6. DEZEMBER 1993

Die in der vorerwähnten Richtlinie vom 6. Dezember 1993 angeführten Grundsätze sind für Belgien und hinsichtlich der Wahlberechtigungsbedingungen die folgenden:

(1) Jeder, der am Stichtag Bürger der Europäischen Union ist und der bis auf die Staatsangehörigkeit die Bedingungen erfüllt, die durch die Gesetzgebung des Mitgliedstaates des Wohnortes für das Wahlrecht seiner Staatsangehörigen vorgesehen werden, hat bei der Wahl für das Europäische Parlament das Wahlrecht im Mitgliedstaat des Wohnortes, sofern ihm dieses Recht nicht aberkannt worden ist (Richtlinie, Artikel 3). Unter Stichtag versteht die Richtlinie den beziehungsweise die Tage, an denen die Bürger der Union gemäß der Gesetzgebung des Mitgliedstaates des Wohnortes den Bedingungen entsprechen müssen, um dort als Wähler zugelassen zu werden.

(2) Der Gemeinschaftswähler nimmt sein Wahlrecht entweder im Mitgliedstaat des Wohnortes oder im Herkunftsmitgliedstaat wahr. Niemand darf mehr als einmal bei derselben Wahl wählen (Richtlinie, Artikel 4 Absatz 1).

(3) Der Gemeinschaftswähler wird im Mitgliedstaat des Wohnortes vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn ihm dieses Recht in seinem Herkunftsstaat aberkannt worden ist oder wenn er unter die Anwendung der Aberkennungen fällt, die durch die Wahlgesetzgebung des Mitgliedstaates des Wohnortes festgelegt werden. Der Mitgliedstaat des Wohnortes kann sich vergewissern, daß dem Bürger, der den Willen geäußert hat, dort sein Wahlrecht wahrzunehmen, dieses Recht nicht in seinem Herkunftsstaat aberkannt worden ist. Der Herkunftsmitgliedstaat kann in angemessenen Formen und Fristen dem Mitgliedstaat des Wohnortes alle diesbezüglich nützlichen Informationen zukommen lassen (Richtlinie, Artikel 7).

(4) Der Gemeinschaftswähler muß ausdrücklich seinen Willen äußern, sein Wahlrecht im Mitgliedstaat des Wohnortes wahrzunehmen. Ist die Wahl dort Pflicht, gilt diese Pflicht für den Gemeinschaftswähler.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Äußerung des Willens erfolgt in angemessener Frist vor der Wahl und setzt eine formelle Erklärung voraus, in der der Gemeinschaftswähler seine Staatsangehörigkeit, seine Adresse und die Wählerliste angeben muß, auf der er zuletzt in seinem Herkunftsland eingetragen war. Er muß ebenfalls angeben, daß er sein Wahlrecht in seinem Herkunftsstaat nicht ausüben wird.

Der Mitgliedstaat des Wohnortes kann darüber hinaus verlangen, daß der Wähler in dieser Erklärung angibt, daß ihm in seinem Herkunftsstaat das Wahlrecht nicht aberkannt worden ist, und daß er einen gültigen Ausweis vorlegt.

Die Eintragung als Wähler gilt für die darauffolgenden Wahlen für das Europäische Parlament, sofern der Betreffende weiter die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt (Richtlinie, Artikel 8 und 9).

(5) Der Mitgliedstaat des Wohnortes teilt dem Betreffenden seinen Beschluß in bezug auf seine Eintragung in die Wählerliste mit. Im Falle der Ablehnung verfügt der Antragsteller über die Einspruchsmöglichkeiten, über die die Staatsangehörigen des betreffenden Staates verfügen (Richtlinie, Artikel 11).

(6) Der Mitgliedstaat des Wohnortes setzt zu gegebener Zeit und in angemessenen Fristen die Gemeinschaftswähler über die Bedingungen und Modalitäten des Wahlrechtes in Kenntnis (Richtlinie, Artikel 12).

(7) Der Mitgliedstaat des Wohnortes übermittelt dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Frist vor der Wahl die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in den Wählerlisten eingetragen sind (Richtlinie, Artikel 13).

ANWEISUNGEN ÜBER DAS VON DEN GEMEINDEN ANZUWENDEnde EINTRAGUNGSVERFAHREN

A. Einreichen des Antrags

Jeder nichtbelgische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann ab dem 7. Februar 1994 einen Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Wahl des Europäischen Parlaments anhand eines Formulars C2 einreichen, das in der Anlage beigefügt ist und von der Gemeinde ausgehändigt wird. Kein Antrag darf jedoch zwischen dem 1. April 1994, Datum der Erstellung der Wählerliste, und dem 12. Juni 1994, Datum der Wahl, eingereicht werden. Nach dem 12. Juni 1994 sind Anträge erneut zulässig.

B. Wahlberechtigungsbedingungen

Um als Wähler zugelassen zu werden, muß der Antragsteller an erster Stelle die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht Belgien ist, nachweisen. Im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit, wobei die eine die belgische Staatsangehörigkeit ist, muß der Betreffende, sofern er die übrigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, als belgischer Wähler angesehen werden.

Er muß in den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern der Gemeinde, in der er seinen Antrag einreicht, und beim Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sein.

Wird der Antrag vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium vor dem Datum der Erstellung der Wählerliste (1. April 1994) angenommen und wechselt der Antragsteller zwischenzeitlich den Wohnort, wird der Annahmebeschluß der Gemeinde des neuen Wohnortes übermittelt, in der der Antragsteller als Wähler eingetragen wird.

Der Vermerk in den Bevölkerungsregistern für europäische Beamte und ihre Familie, die ihren Hauptwohntort in der Gemeinde haben, wird einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern gleichgesetzt.

Der Antragsteller muß am Wahltag das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Dem Antragsteller dürfen die Wahlrechte in seinem Herkunftsstaat nicht aberkannt worden sein. Die von ihm auf dem Eintragungsantrag abgegebene Erklärung gilt bis zum Beweis des Gegenteils. Er darf auch nicht unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9 bis des Wahlgesetzbuches fallen (siehe Kontrollverfahren, weiter unten).

Der Staat des Wohnortes, in diesem Fall Belgien, muß nicht überprüfen, ob der Wähler in seinem Herkunftsstaat als Wähler eingetragen ist. Es wird nämlich davon ausgegangen, daß der Wähler von seinem Wahlrecht in seinem Herkunftsstaat absieht, indem er ausdrücklich seinen Willen äußert, für Listen, die gemäß der belgischen Wahlgesetzgebung aufgestellt werden, beziehungsweise für Kandidaten auf diesen Listen zu wählen. Es ist Sache des Herkunftsstaates, ihn gegebenenfalls als Wähler zu streichen auf der Grundlage der von den belgischen Behörden mitgeteilten Informationen.

C. Kontrolle über Nichtaberkenkung des Wahlrechtes**Nichtaberkenkung des Wahlrechtes im Herkunftsland**

Sobald die Wählerliste erstellt ist, das heißt ab dem 1. April 1994, übermittelt das Ministerium des Innern den betreffenden ausländischen Behörden (den Herkunftsstaaten) die Liste ihrer Staatsangehörigen, die in eine Liste der belgischen Wähler eingetragen worden sind. Durch diese Übermittlung ist es dem Herkunftsstaat möglich, zu überprüfen, ob diesen Wählern das Wahlrecht nicht aberkannt worden ist. Das Herkunftsland kann eine eventuelle Aberkenkung dem Ministerium des Innern mitteilen, das seinerseits diese Information an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der betreffenden Gemeinde weiterleitet, die den Wähler daraufhin von der Liste streicht. Diese Streichung wird dem Betroffenen mit der erforderlichen Begründung mitgeteilt.

Nichtaberkenkung des Wahlrechtes in Belgien

Die Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches sind auf nichtbelgische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anwendbar, die beantragen, ihr Wahlrecht für Listen, die gemäß der belgischen Wahlgesetzgebung aufgestellt werden, beziehungsweise für Kandidaten auf diesen Listen wahrzunehmen.

Hauptsächlich handelt es sich um Personen, die gemäß den vorerwähnten Artikeln des Wahlgesetzbuches:

- a) zu einer Kriminalstrafe verurteilt wurden (Wahlgesetzbuch, Artikel 6),
- b) wahlunfähig sind aufgrund einer gerichtlichen Entmündigung, einer verlängerten Unmündigkeit, einer Internierung oder einer Zurverfügungstellung in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, und dies während der Dauer der Unfähigkeit oder der Zurverfügungstellung (Wahlgesetzbuch, Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 und 3),
- c) oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer korrekionalen Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden, sofern der Aussetzungszeitraum am Datum der Wahl nicht verstrichen ist (Wahlgesetzbuch, Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2).

Bei Aushändigung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste überprüft die Gemeindebehörde auf der Grundlage der Informationen, über die sie verfügt, insbesondere des Strafregisters der Gemeinde und der Bevölkerungsregister, ob die betreffende Person sich nicht in einem der vorerwähnten Fälle befindet. Ist dies wohl der Fall, bittet die Gemeinde unverzüglich die Staatsanwaltschaft, die von dem Gericht abhängt, das die Verurteilung ausgesprochen hat, oder erforderlichenfalls die Kanzlei des Gerichtes, das eine der unter Lit. b) weiter oben erwähnten Maßnahmen vorgeschrieben hat, zu bestätigen, daß dem Betroffenen das Wahlrecht für die europäische Wahl aberkannt werden muß. Erfolgte am Datum der Erstellung der Wählerliste keine Bestätigung, wird der Betreffende vorläufig in die Wählerliste eingetragen. Er wird später gestrichen, sofern die Gemeinde die Bestätigung erhält, daß der Betreffende unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fällt.

Selbstverständlich sind keine besonderen Schritte von der Gemeinde zu unternehmen, wenn sie keine Informationen besitzt, die eine Aberkenkung des Wahlrechtes zur Folge haben könnten.

D. Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums

Aufgrund des Antrags des Betroffenen, der Auskünfte, die im Besitz der Gemeindeverwaltung sind oder von ihr zusammengetragen wurden, und gegebenenfalls aufgrund der Angaben, die ihr vom Herkunftsstaat über das Ministerium des Innern übermittelt worden sind, läßt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Eintragung in die Wählerliste zu oder lehnt es sie ab.

Die Zulassung wird dem Betroffenen unverzüglich anhand des in der Anlage befindlichen Formulars C3 mitgeteilt und im Bevölkerungs- oder Fremdenregister vermerkt, in dem das Datum des Beschlusses und gegebenenfalls die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis, wo der Betreffende in seinem Herkunftsstaat zuletzt eingetragen war, angegeben wird. (Eine Anpassung des Kapitels II des Ersten Teils der Allgemeinen Anweisungen betreffend die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister wird in Kürze folgen).

Diese Information kann in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 (Informationstyp 131) auch im Nationalregister der natürlichen Personen festgehalten werden.

Die Ablehnung der Eintragung wird dem Betroffenen ebenfalls unter Verwendung des sich in der Anlage befindlichen Formulars C4 per Einschreiben mitgeteilt. Diese Ablehnung führt nicht zu einer Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, jedoch wohl zur Anlegung einer Karteikarte, die in die in Artikel 7bis des Wahlgesetzbuches erwähnte Kartei einzuordnen ist.

Personen, denen die Eintragung in die Wählerliste verweigert wird, verfügen über die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Wenn ein nichtbelgischer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Erstellung der Wählerliste die Wahlberechtigungsbefingungen nicht mehr erfüllt, entweder weil er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verloren hat, oder weil er von Amts wegen oder fürs Ausland aus den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern gestrichen worden ist, oder weil ihm seine Wahlrechte aufgrund der belgischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung seines Herkunftslandes aberkannt worden sind, wird er von der Wählerliste gestrichen und wird der in den Bevölkerungs- oder Fremdenregistern eingetragene Vermerk beseitigt.

**MITTEILUNG VON INFORMATIONEN AN HERKUNFTSMITGLIEDSTAATEN (AUSLÄNDER)
UND AN MITGLIEDSTAATEN DES WOHNORTES (BELGIER)****A. Mitteilungen an die Herkunftsmitgliedstaaten, was die ausländischen Staatsangehörigen betrifft**

Aufgrund der Angaben in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern übermitteln die Gemeinden sofort nach Erstellung der Wählerliste dem Minister des Innern die Liste der nichtbelgischen Staatsangehörigen eines jeden Mitgliedstaates der Europäischen Union, die in die Wählerliste der Gemeinde eingetragen worden sind. Diesbezüglich soll ein Königlicher Erlaß in Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 ergehen, der die obligatorische Mitteilung von Informationen über das Netz des Nationalregisters vorsieht. Von den Gemeinden, die von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 Gebrauch gemacht haben, wird diese Übermittlung natürlich nicht verlangt. Für die anderen Gemeinden wird diese Übermittlung über das elektronische Postnetz PUBEXI laufen. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung pro Staatsangehörigkeit und zweitrangig in alphabetischer Reihenfolge.

Der Minister des Innern sorgt dafür, jedem Herkunftsmitgliedstaat auf angemessene Weise die ihn betreffende Liste der Gemeinschaftswähler zukommen zu lassen.

B. Mitteilungen an die Mitgliedstaaten des Wohnortes, was die dort wohnenden belgischen Staatsangehörigen betrifft

Die belgischen Staatsangehörigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, können ihre Eintragung als Wähler für die Wahl des Europäischen Parlaments in diesem Staat beantragen.

Diese Wohnortstaaten teilen dem belgischen Minister des Innern die Liste der Belgier mit, die diese Wahl getroffen haben. Auf dieser Liste ist die belgische Gemeinde angegeben, in der sie zum letzten Mal als Wähler eingetragen waren. Der Minister des Innern wird die Gemeinden alsdann bitten, nachzuprüfen, ob diesen Personen das Wahlrecht nicht aberkannt worden ist.

Den betreffenden Gemeinden wird ebenfalls die Liste der belgischen Staatsangehörigen mitgeteilt, die beantragt haben, ihr Wahlbarkeitsrecht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auszuüben. Diesbezüglich ergehen zu gegebener Zeit besondere Anweisungen an die Gemeindebehörden.

**ANTRAG EINES NICHTBELGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN
EINES MITGLIEDSTAATES DER EUROPÄISCHEN UNION,
SEIN WÄHLBARKEITSRECHT IN BELGIEN AUSZÜBEN**

Von einem solchen Antrag sind vor allem die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kollegiums betroffen. An diese Behörden werden später Anweisungen in bezug auf die durchzuführenden Kontrollen ergehen.

BEKANNTGABE

Außer den Bekanntgebungsmaßnahmen, die auf Initiative der belgischen Regierung und insbesondere des Ministers des Innern und des Ministers der Europäischen Angelegenheiten getroffen werden, werden die Gemeinden gebeten, durch Aushang für eine Bekanntgabe vorliegender Information an die Staatsangehörigen der Europäischen Union zu sorgen, wobei obenerwähnte Bestimmungen in der Bekanntgabe kurz angeführt werden und für die Staatsangehörigen, die es wünschen, die Möglichkeit vorgesehen wird, eine Kopie vorliegenden Rundschreibens zu erhalten.

Die Gemeinden können, wenn sie es für nützlich erachten, auf die lokale Presse zurückgreifen.

BITTE UM AUSKUNFT

Alle weiteren Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben sind beim juristischen Dienst des Ministeriums des Innern (Tel.: 02/500 22 11 oder 02/500 22 42) oder beim leitenden Beamten der Direktion Wahlen-Bevölkerung (Tel.: 02/210 21 81 oder 02/210 21 83) erhältlich.

Die Herren Provinzgouverneure möchten bitte in ihrem Verwaltungsblatt mit einem Verweis auf vorliegendes Rundschreiben und auf das Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* aufmerksam machen.

Brüssel, den 27. Januar 1994

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes
L. Tobback.

Formular C2

Gemeinde

Bezirk

WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Antrag auf Eintragung in die Wählerliste

Der/Die Unterzeichnete,

- Name und Vornamen :
- Adresse :
- Staatsangehörigkeit :

beantragt seine/ihre Eintragung in die Wählerliste der Gemeinde..... gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments.

Er/Sie erklärt auf Ehre, sein/ihr Wahlrecht in seinem/ihrer Herkunftsstaat nicht verloren zu haben und in Belgien nicht unter den Ausschluß vom Wahlrecht beziehungsweise die Aussetzung des Wahlrechts in Anwendung der Artikel 6 bis 9 bis des Wahlgesetzbuches zu fallen.

Er/Sie verpflichtet sich, sein/ihr Wahlrecht nur für eine belgische Liste auszuüben, und bestätigt, seine/ihre Eintragung als Wähler in seinem/ihrer Herkunftsstaat nicht beantragt zu haben.

Bei den letzten Wahlen im Land, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist, war der/die Unterzeichnete als Wähler eingetragen (1) :

- im Wahlkreis (2)
- in der Gemeinde (2)
- im Konsulat von (2)

Der/Die Unterzeichnete war nie als Wähler in dem Land eingetragen, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist (1).

Er/Sie erklärt zu wissen :

- daß, wenn seiner/ihrer Eintragung stattgegeben wird, er/sie bei Strafe der durch das belgische Wahlgesetz vorgesehenen Strafen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,
- daß seine/ihr Eintragung abgelehnt werden kann, wenn der Staat, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist, den belgischen Behörden zur Kenntnis bringt, daß ihm/ihr in diesem Staat das Wahlrecht entzogen ist,
- daß seine/ihre Eintragung ebenfalls abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt, daß er/sie unter die Anwendung der Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches fällt,
- daß, wenn seine/ihre Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr die in den Artikeln 18 bis 39 erwähnten Einspruchsmöglichkeiten offenstehen.

Zu, den 19

Unterschrift

- Sichtvermerk des Dienstes, der für das Strafregister der Gemeinde zuständig ist
- Sichtvermerk des Bevölkerungsdienstes (Überprüfung der Eintragung)

Empfangsbestätigung

Der Antrag auf Eintragung von Herrn/Frau
(Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde. Unterschrift

- (1) Unzutreffendes bitte streichen
- (2) Entsprechende Rubrik bitte ausfüllen

Auszug aus der belgischen Wahlgesetzgebung

1. Durch das Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Wahlberechtigungsbedingungen

Artikel 1 § 2 — Es können die Eigenschaft als Wähler für das Europäische Parlament erhalten und ihr Wahlrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen ausüben :

1. (...)
- (...)

2. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die bis auf die Staatsangehörigkeit die in § 1 (1) erwähnten Bedingungen erfüllen und gemäß § 3 ihren Willen geäußert haben, ihr Wahlrecht in Belgien auszuüben.

Das Wahlrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen wird den in Nr. 2 erwähnten Personen entzogen, denen durch einen individuellen Beschluß in Zivil- oder Strafsachen dieses Recht in ihrem Herkunftsstaat aberkannt worden ist.

2. Artikel 6, 7, 9 und 9bis des Wahlgesetzbuches

Art. 6 — Zu einer Kriminalstrafe Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 7 — Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitsperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden :

1. wer gerichtlich entmündigt ist, wer in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1973 unter verlängerte Unmündigkeit gestellt ist und wer in Anwendung der Bestimmungen der Kapitel I bis VI des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, interniert ist.

Die Wahlunfähigkeit endet mit der Aufhebung der Entmündigung, der Aufhebung der verlängerten Unmündigkeit oder der endgültigen Freilassung des Internierten,

2. wer zu einer korrekionalen Hauptgefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Straftat oder zu einer Militärgefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurde.

Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt,

3. wer der Regierung in Anwendung von Artikel 380bis Nr. 3 des Strafgesetzbuches oder in Anwendung der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, zur Verfügung gestellt wurde.

Die Wahlunfähigkeit der unter der vorangehenden Nr. 3 erwähnten Personen endet nach Ablauf der Periode, während deren sie der Regierung zur Verfügung gestellt waren.

Art. 9 — Falls die Verurteilung mit Strafaufschub ausgesprochen wurde, wird die in Artikel 7 Nr. 2 angegebene Unfähigkeit für die Dauer des Strafaufschubs ausgesetzt.

Falls die Verurteilung teilweise mit Strafaufschub ausgesprochen wurde, ist für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 Nr. 2 nur der ohne Aufschub verhängte Teil der Strafe zu berücksichtigen.

Wird das Urteil vollstreckbar, beginnt die sich daraus ergebende Aussetzung des Wahlrechts ab dem Tag der neuen Verurteilung oder des Beschlusses zur Aufhebung des Strafaufschubs.

Art. 9bis — Bei Verurteilung zu mehreren der in Artikel 7 Nr. 2 erwähnten Strafen werden die sich daraus ergebenden Unfähigkeitperioden zusammengerechnet, ohne daß sie jedoch die Dauer von zwölf Jahren überschreiten dürfen.

Dies gilt ebenfalls bei einer neuen Verurteilung zu einer oder mehreren der in Artikel 7 Nr. 2 erwähnten Strafen, die während der Unfähigkeitperiode aufgrund einer vorherigen Verurteilung ausgesprochen wird, ohne daß die Unfähigkeitperiode jedoch vor Ablauf von sechs Jahren nach der letzten Verurteilung enden darf.

(1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden; die Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister muß am 1. April des Wahljahres erfüllt sein, die Bedingungen in bezug auf Alter und auf Nichtausschluß vom Wahlrecht bzw. Nichtaussetzung des Wahlrechtes müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

Formular C3

Gemeinde

Bezirk

Mitteilung der Annahme des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des von (Name, Vornamen und Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die Wählerliste;

In der Erwägung, daß der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen für die Wahl des Europäischen Parlaments erfüllt;

In der Erwägung, daß der/die Betreffende in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen ist und er/sie seinen/ihren Antrag in den vorgeschriebenen Fristen eingereicht hat;

gibt dem Antrag auf Eintragung der vorerwähnten Person in die Wählerliste statt.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums

Der Sekretär
(Name und Unterschrift)

Der Bürgermeister
(Name und Unterschrift)

Formular C4

Gemeinde

Bezirk

Mitteilung der Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Wählerliste

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des von (Name, Vornamen und Adresse) eingereichten Antrags auf Eintragung in die Wählerliste;

In der Erwägung, daß der/die Betreffende die nachfolgend angeführte(n) Wahlberechtigungsbedingung(en) nicht erfüllt (1):

lehnt den Antrag auf Eintragung der vorerwähnten Person in die Wählerliste ab.

Ein neuer Antrag kann eingereicht werden, sobald der Grund für die vorliegende Ablehnung nicht mehr vorhanden ist.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums

Der Sekretär
(Name und Unterschrift)

Der Bürgermeister
(Name und Unterschrift)

(1) Hier die Gründe angeben, auf der Grundlage deren der Antrag auf Eintragung abzulehnen ist.